



Bekanntmachung

über die Rechtskraft der Einbeziehungssatzung Zueding West

Der Gemeinderat hat den überarbeiteten Entwurf der Einbeziehungssatzung Zueding West vom 03.07.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst Teilflächen der Fl. Nrn. 3743, 3753 und 3745 der Gemarkung Hunding.

Die Satzung mit Begründung und allen Anlagen kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, (Zi. Nr. 2) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 16:00 Uhr

Dienstag: 08:15 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:15 - 12:00 Uhr und 13:15 - 18:00 Uhr

Donnerstag: ganztägig geschlossen

Freitag: 08:15 - 12:15 Uhr

von jedermann eingesehen werden und ist auf der Internetseite

(www.hunding.de/bauleitplanung/) veröffentlicht. Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hunding,

gez. BGM

.....

(Straßer)

1. Bürgermeister



Aushang:

vom 12.08.2025
bis einschl. 15.09.2025